Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. September 2018

820. Steuergesetz (Änderung vom 23. Oktober 2017; Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer) (Inkraftsetzung)

Der Kantonsrat beschloss am 23. Oktober 2017 eine Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer; ABI 2017-11-10). Diese Gesetzesänderung unterstand dem fakultativen Referendum. An der kantonalen Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 nahmen die Stimmberechtigten die Gesetzesänderung an (ABI 2018-06-22). Mit Beschluss Nr. 689/2018 stellte der Regierungsrat die Rechtskraft des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 fest und beauftragte die Finanzdirektion, dem Regierungsrat einen Antrag zur Inkraftsetzung zu unterbreiten (ABI 2018-07-20). Dieser Beschluss ist rechtskräftig. Die Änderung des Steuergesetzes kann auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Änderung vom 23. Oktober 2017 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer) wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt (ABl 2018-09-07) und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.
- IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli